

Geschäftsordnung des Tauchsportclub Wunstorf e.V. (TSC Wunstorf)

vom 06.08.2025

Geschlechtsneutral

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Alle in dieser Geschäftsordnung verwendeten Formulierungen sind als geschlechterneutral zu verstehen.

1. Aufnahmeordnung

Der Schriftführer ist die zuständige Kontaktperson, an die sich alle Interessierten grundsätzlich zuerst wenden. Er informiert über die Formalitäten und führt in die Organisation des Vereins ein.

Die Interessierten können, nach Absprache mit der Trainingsleitung, an einem 3-maligen Probetraining teilnehmen.

Das Probetraining beinhaltet 2x ABC-Training und 1x Schnuppertauchen und findet grundsätzlich im Hallenbad statt. Für das Probetraining wird eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € erhoben. Sie beinhaltet den freien Eintritt ins Hallenbad (Wunstorf Elements). Beim Eintritt in den TSC Wunstorf werden 10,00 € mit der Aufnahmegebühr verrechnet.

Für das Probetraining ist eine Erklärung zum Gesundheitszustand nach Vorgaben des VDST zu unterschreiben. Bei Mitgliedern, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Unterschrift von den Erziehungsberechtigten benötigt.

Die Aufnahmeunterlagen werden per E-Mail verschickt und müssen vollständig und unterschrieben dem Schriftführer vorgelegt werden. Nach Abgabe der Unterlagen kann der Bewerber an den Vereinsaktivitäten teilnehmen. Der volle Versicherungsschutz besteht aber erst mit Erhalt des VDST-Mitgliedsausweises. Mit den Aufnahmeunterlagen erteilt das Neumitglied dem TSC Wunstorf eine Einzugsgenehmigung für Beiträge und Gebühren. Das Neumitglied wird gebeten der Verwendung von persönlichen Daten und Bildern zuzustimmen (entspr. Anlagen im Paket mit Aufnahmeformularen).

2. Beitrags- und Gebührenordnung

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Momentan gelten folgende Beträge:

Aufnahmegebühr

Erwachsene	75,00 €
Kinder / Jugendliche (bis einschließlich 18 Jahre)	31,00 €

Jahresbeiträge

Erwachsene	134,00 €
Jugendliche (bis einschl. 17 Jahre)	86,00 €
Schüler und Studenten*	86,00 €
Kinder (bis einschl. 13 Jahre)	70,00 €
Paare	210,00 €
Familien	223,00 €
Elternteil mit Kind	176,00 €
Gastmitgliedschaft (Monatsbeitrag)	11,00 €
Gastmitglieder Dive Team Lohnde (halbjährlich)	25,00 €

*** Jährlicher Nachweis ist bis zum 31.12 zu erbringen**

Bei Vereinseintritt wird die Aufnahmegebühr sofort fällig. Der Jahresbeitrag wird anteilmäßig ab dem Eintrittsmonat eingezogen.

Säumige Zahler werden bei erstmaliger Zahlungssäumigkeit durch den Kassenwart gemahnt. Wird der säumige Betrag nach zwei Mahnungen nicht ausgeglichen, kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden oder es wird ein Inkasso-Verfahren eingeleitet. Mehrfach säumige Zahler können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Zusätzlich zum Beitrag werden die obligatorischen VDST-Gebühren für die Mitgliederversicherungen erhoben. Zurzeit betragen sie 13,55 € für Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahre und 11,00 € für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 13 Jahre.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt ausschließlich per SEPA-Lastschriftmandat im Rahmen der Beitrittserklärung an den Verein. Der Beitrag wird zum 01. Februar eines jeden Jahres fällig.

In sachlich begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag über eine andere Zahlungsart (z.B. Ratenzahlung) entscheiden.

Im Falle einer Rücklastschrift (z. B. mangels Deckung oder Kontowechsel) werden die dadurch entstandenen Kosten dem Mitglied berechnet.

Die Bäderbetriebe der Stadt Wunstorf stellen die Hallenbadnutzung dem Verein in Rechnung. Ein Teil der Kosten wird an die aktiven Mitglieder jährlich weitergegeben. Zurzeit beträgt der Eigenbeitrag 30,00 € für Erwachsene und für Jugendliche. Halbjährlich werden 15,00 € von den jeweiligen Trainingsleitern Anfang April und Anfang Oktober eingesammelt und an den Kassenwart weitergegeben.

Die Gebühr für nicht geleisteten Arbeitsdienst beträgt 20,00 € pro Jahr und wird nur von den erwachsenen Mitgliedern eingezogen (siehe auch Punkt 5 Arbeitsdienstordnung).

3. Mitgliederordnung

Der TSC Wunstorf erwartet von seinen Mitgliedern:

- **Die pünktliche Zahlung der Beiträge und Gebühren per Lastschriftverfahren.**
- **Die Beachtung des Ehrenkodex und der Umwelt-Leitlinien des VDST sowie der satzungsmäßigen Ziele des TSC Wunstorf.**
- **Die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.**
- **Ein Verhalten in der Öffentlichkeit, dass dem Tauchsport förderlich ist und dem Ansehen des Vereins nicht schadet.**
- **Die Bereitschaft von jedem Mitglied, sich für allgemeine Aufgaben des Vereins zur Verfügung zu stellen. Näheres regelt die Arbeitsdienstordnung (siehe Punkt 5).**

Der TSC Wunstorf bietet eine Gastmitgliedschaft an.

- **Die Gastmitgliedschaft gilt nur für einen kurzen Zeitraum, der mit dem Vorstand abgestimmt wird.**
- **Der Gast muss eine bestehende Tauchsportversicherung nachweisen.**
- **Das Tauchen im Baggersee ist nur mit einem Vereinsmitglied möglich.**
- **Es besteht kein Stimmrecht.**
- **Vereinseigene Tauchsportausrüstung kann ausgeliehen werden.**
- **Der monatliche Beitrag wird in der Gebührenordnung ausgewiesen und beinhaltet nicht die Hallenbadnutzung.**

Gastmitglieder Dive Team Lohnde (Kooperation).

- **Die Gastmitgliedschaft gilt für ein halbes Jahr und wird bis auf Widerruf halbjährlich verlängert.**

- Das Gastmitglied muss eine Tauchversicherung (VDST) und Landessportbundversicherung über das Dive Team Lohnde bestätigen.
- Der halbjährliche Beitrag wird in der Gebührenordnung ausgewiesen und beinhaltet die Hallenbadnutzung am Mittwochs-Training.
- Das Tauchen im Baggersee ist nur mit einem Vereinsmitglied möglich.
- Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen ist möglich (Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen).
- Es besteht kein Stimmrecht.

4. Ausbildungs- und Trainingsordnung

4.1 Hallen- und Freibad

Für das Training ist der jeweilige Trainingsleiter zuständig. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

- Die Teilnahme am Gerätetraining erfolgt nur für Vereinsmitglieder des TSC nach den Vorgaben des VDST.
- Probetraining erfolgt nur nach Absprache mit dem Trainingsleiter.
- Die Ausbildung erfolgt nach den Richtlinien des VDST.
- Alle außergewöhnlichen bzw. kritischen Vorkommnisse sind umgehend dem Vorstand zu melden.
- Während des Trainings übt der jeweilige Ausbilder oder Übungsleiter das Hausrecht für den Verein aus.
- Der Trainingsort (Hallenbad oder Freibad) und die Trainingszeiten werden im Falle von Änderungen bekannt gegeben. Diese erfolgen nach den Vorgaben der Bäderbetriebe Wunstorf.

Für Trainingszeiten ohne Trainingsleiter gelten folgende Regelungen:

- Die Teilnahme am Training ohne Trainingsleiter findet auf eigene Gefahr statt.
- Es muss mindestens ein Rettungsschwimmer mit DLRG-Silber anwesend sein.
- Während des Trainings müssen sich mindestens zwei Mitglieder im Wasser befinden. (Einzeltraining ist nicht gestattet).
- Apnoetraining darf nur nach den Regeln des VDST durchgeführt werden.
- Die Teilnahme ist grundsätzlich nur erwachsenen Mitgliedern gestattet.
- Der Verein übernimmt keine Haftung.

Probetraining erfolgt nur nach Absprache mit dem Trainingsleiter.

Es gilt jeweils die aktuelle Haus- und Badeordnung des Trainingsortes.

4.2 Freigewässer (gilt für Vereinsgewässer und Vereinsveranstaltungen)

- In Freigewässern darf nur nach den Vorgaben des VDST getaucht werden. Die dem Verein vorliegenden Nutzungsverträge bzw. -bedingungen der Freigewässer müssen eingehalten werden. Der Vorstand stellt sie den Mitgliedern zur Verfügung.
- Die entsprechenden Berechtigungsausweise sind mitzuführen und im Fahrzeug gut sichtbar auszulegen. Die Taucher sind verpflichtet, sich auf Verlangen gegenüber den Eigentümern oder Pächtern des jeweiligen Gewässers mit dem Tauchpass auszuweisen.
- Es gibt keine festen Trainingszeiten an den Freigewässern. Übungs- bzw. Ausbildungstauchgänge sind mit dem Ausbildungsleiter bzw. Tauchlehrer zu vereinbaren.

4.3 Bezuschussung Ausbildung (z. B. Ausbildung zum Tauchlehrer):

- Auf Antrag kann eine Ausbildung/Fortbildung vom Verein unterstützt werden.

- Der Vorstand entscheidet über die Bezuschussung und deren Höhe.
- Bei einer Bezuschussung sind die erlernten Kenntnisse/Ausbildung dem TSC Wunstorf für drei Jahre ehrenamtlich zur Verfügung zu stellen.
- Sollte die geförderte Person den TSC Wunstorf vor Ablauf der drei Jahre verlassen bzw. die erworbenen Kenntnisse nicht mehr zur Verfügung stellen, ist der Bezuschussungsbetrag an den TSC Wunstorf anteilig zurückzuzahlen.
- Nimmt der Anwärter aus privaten Gründen nicht an der Ausbildung/Fortbildung teil, muss er dem TSC Wunstorf die gegebenenfalls entstandenen Kosten ersetzen.

4.4 Vereinsfahrten

- Bei einer Vereinsfahrt darf nur nach den Vorgaben des VDST getaucht werden. Den Tauchregeln des Gewässers bzw. der Tauchbasis ist Folge zu leisten.
- Eine Anmeldung zur Vereinsfahrt ist verbindlich. Im Falle einer Verhinderung werden die Kosten der Unterkunft nur erstattet, wenn eine Ersatzperson genannt werden kann. Die Verpflegungskosten werden bei rechtzeitiger Absage ggf. auf die restlichen Teilnehmer verteilt (Die Entscheidung diesbezüglich liegt beim Organisator).
- Die Zahlungsvorgaben des Organisators der Vereinsfahrt gelten als bindend (Datum der Anzahlung und Restzahlung). Sollte ein Vereinsmitglied seiner Zahlung nicht nachkommen, werden die Kosten nicht vom Organisator getragen. Die Abwicklung bzw. Klärung mit dem schuldenden Mitglied wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen.
- Im Falle dessen, dass kein Vereinsmitglied Interesse an den freien Plätzen einer Unterkunft hat, können auch Nichtvereinsmitglieder an den Vereinsfahrten teilnehmen. In dem Fall muss ein Haftungsausschluss vom Nichtvereinsmitglied unterschrieben werden.
- Dem Teilnehmer einer Vereinsfahrt obliegt die Prüfung, ob die geforderten Bedingungen für das Gewässer erfüllt werden.
- Während einer Vereinsfahrt können Fotos gemacht werden, welche auf der Webseite, Schaukasten, Zeitungen etc. veröffentlicht werden. Sollten Teilnehmer damit nicht einverstanden sein, müssen sie dies aktiv vor der Vereinsfahrt beim Organisator melden (eine Abfrage zwecks Genehmigung erfolgt nicht).

5. Arbeitsdienstordnung

Der Verein erwartet von seinen Mitgliedern, dass sie sich für allgemeine Aufgaben zur Verfügung stellen. Jedes Mitglied sollte pro Jahr 2 Arbeitsstunden ableisten. Unter allgemeinen Aufgaben versteht der Verein insbesondere:

- Unterstützung der Mitglieder, die ein Amt oder eine Funktion im Verein innehaben.
- Instandhaltung und Beschaffung des Inventars, o.ä.
- Organisation besonderer Veranstaltungen (Vereinsfeier, o.ä.)
- im Laufe des Jahres anfallende Arbeiten aller Art (z.B. Gewässerreinigung, Müllsammelaktion, usw.)
- Tätigkeiten im Rahmen eines Amtes / einer Funktion werden angerechnet (z. B. Fülldienst, Trainerfunktion, usw.)

Anstehende Arbeiten werden durch E-Mail-Rundschreiben, WhatsApp-Gruppen und über die Webseite bekannt gegeben.

Der Vorstand ist berechtigt, die Ableistung von Arbeitsdienst ggf. einzufordern. Sollten die Arbeitsdienste nicht oder nur zum Teil abgeleistet werden, wird das betroffene Mitglied für jede nicht geleistete Arbeitsstunde mit 10,00 € belastet (max. 20,00 € pro Jahr). Dieser Betrag wird mit dem Jahresbeitrag im folgenden Jahr abgebucht. Der Vorstand protokolliert die geleisteten Arbeitsstunden.

Ausgenommen vom Arbeitsdienst sind Mitglieder unter 18 Jahren.

6. Geräteordnung

Der Gerätewart ist verantwortlich für die Pflege und Wartungen des Kompressors, sowie die notwendigen TÜV-Abnahmen. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

Der Gerätewart legt Füll-, Ausgabe- und Rückgabezeiten fest und kann sich nach Rücksprache mit dem Vorstand von geeigneten Mitgliedern vertreten lassen. Er beruft geeignete Personen für den Fülldienst. Einmal im Jahr findet für das Füllteam eine Belehrung statt. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

Jedes Mitglied im Füllteam, der Jugendleiter sowie der 1. und 2. Vorsitzende sind im Besitz von einem Schlüssel für den Geräteraum und den Kompressor. Der Schlüssel darf nicht weitergegeben werden. Der Kompressorraum darf grundsätzlich nur mit Vertretern des Füllteam und vom Vorstand betreten werden.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine kostenlose Füllung pro Fülltermin. Die gewerbliche Nutzung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Gefüllt werden nur Flaschen mit gültigem TÜV.

Gase selbst mischen (Nitrox / Trimix) ist im Geräteraum des TSC-Wunstorfs verboten. Vorgefüllte Flaschen mit erhöhten Sauerstoffanteil > 21% oder Edelgasen dürfen nicht gefüllt werden.

Der Verein ist Besitzer diverser Tauchsportausrüstungen. Der Gerätewart ist verantwortlich für die Pflege und Wartung der vereinseigenen Tauchsportausrüstung. Die Tauchausrüstung des Vereins ist ausschließlich für Vereinsmitglieder. Sollte die Tauchausrüstung nicht von Vereinsmitgliedern benötigt werden, kann es auch an Nichtvereinsmitgliedern vermietet werden. Die Mietkosten legt im Einzelfall je nach Material und Zeit der Vorstand fest. .

Das gesamte Füllteam, der Jugendleiter und der Vorstand sind berechtigt, Tauchsportausrüstung an Vereinsmitglieder auszuhändigen und wieder zurückzunehmen.

Clubgeräte können ausgeliehen werden, müssen jedoch zum nächsten Fülltermin wieder bereitstehen, da die Clubgeräte vorrangig Trainings-, Ausbildungs- und Tauchvorhaben des Vereins dienen.

Aus- und Rückgabe werden in einer Liste dokumentiert.

Jedes Mitglied hat nur Anspruch auf eine Leih-ausrüstung.

Mängel müssen sofort dem Gerätewart (alternativ dem anwesenden Füllteam) bei der Rückgabe gemeldet werden.

Die Übernahme von Tauchausrüstung durch Schenkung oder Spende muss vorher mit dem Gerätewart abgestimmt werden. Der Gerätewart überprüft die Einsatzmöglichkeit der überlassenen Ausrüstung, auch im Hinblick auf notwendige Wartungen.

Der Verein ist berechtigt, Mitglieder, die durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz Schäden an vereinseigenen Geräten verursacht haben, in Regress zu nehmen. Bei Verlust oder Totalschaden ist dem Verein der Wiederbeschaffungswert zu erstatten.

Geräte, die zum Training benötigt werden, werden von Mitgliedern, die sich dafür zur Verfügung stellen, am Geräteraum abgeholt und nach dem Training sofort wieder von diesen zurückgebracht. Der jeweilige Übungsleiter organisiert das Holen und Bringen durch diese Mitglieder. Bei jedem Entleihen überprüft der Entleihende die Ausrüstungsgegenstände auf Schäden und einwandfreie Funktion (Flaschendruck usw.). Für den Gerätetransport gelten die gesetzlichen Vorschriften, die beim Gerätewart ausliegen.

Der Verein ist Besitzer eines Anhängers, der ausschließlich für Vereinsfahrten für den Transport von Tauchsportausrüstung dient. Der Nutzer muss über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen, die die Mitnahme von einem Anhänger einschließt. Zur Nutzung muss ein Fahrtenbuch geführt werden. Der Anhänger steht verschlossen auf der Diele vor dem Geräteraum. Papiere, Schlüssel und eine Kurzanleitung befinden sich in einer Tasche im Geräteraum. Nach der Nutzung sind Anhänger und Papiere wieder ordnungsgemäß zurückzugeben. Schäden am Anhänger oder der Verlust von Schlüssel sich dem Vorstand umgehend mitzuteilen. Nutzungen, die über einen Tag hinausgehen, sind beim Vorstand anzumelden.

7. Ämter im Verein

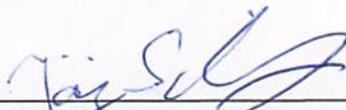
- Die Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

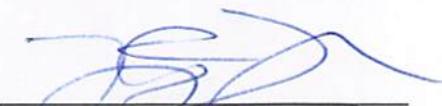
- Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefonkosten, usw. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- Die Höhe des Aufwandes richtet sich nach dem § BGB.

8. Allgemeines

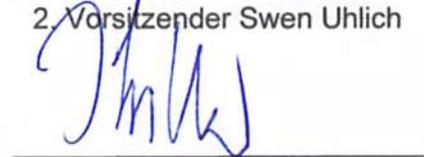
Zur Erhaltung des Vereinslebens findet ein "Stammtisch" statt. Er dient zum Meinungsaustausch und Absprachen von Terminen sowie Austausch neuer Informationen. Die Termine werden über digitale Medien bekannt gegeben (z. B. WhatsApp-Gruppe und TSC-Webseite).

Diese Geschäftsordnung wurde am 12.06.2024 in Wunstorf beschlossen. Die Unterschriften der nachfolgenden Vorstandsmitglieder gelten als Zustimmung.


 1. Vorsitzender Jörg Schmidt


 Kassenwert Jörg Dybek


 2. Vorsitzender Swen Uhlich


 Schriftführer Thomas Stiller

SATZUNG des TAUCHSPORTCLUB WUNSTORF e.V.

vom 25.02.2024

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 04.09.1982 in Wunstorf gegründete Verein trägt den Namen Tauchsportclub Wunstorf e.V., abgekürzt „TSC Wunstorf e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wunstorf. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. 587 beim Amtsgericht Neustadt am Rübenberge eingetragen.
3. Zweck des Vereins ist es, den Tauchsport zu betreiben. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 77 §§ (52ff) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Aufnahmebedingungen:
 - a. von der Mitgliederversammlung festgelegtes Mindestalter,
 - b. Ausnahmen werden vom Vorstand beschlossen.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
4. Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
6. Ein Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich bis zum 30.09. des betreffenden Kalenderjahres an den Vorstand zu richten. Nicht fristgemäß eingehende Kündigungen verlängern die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.
7. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Zahlungsrückstand von mehr als 3 Monaten,
 - b. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c. wegen grob unsportlichen Verhaltens.
8. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung und Geschäftsordnung des Vereins, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, als für sich bindend an.

§ 3 Beiträge und Gebühren

1. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge, sowie außerordentliche Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung festgelegt.
2. Bei besonderen Umständen kann der Vorstand über Stundung oder Erlass von Zahlungen entscheiden.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins welche:
 - a. volljährig sind,
 - b. mindestens 12 Monate Mitglied des Vereins sind.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, sie erfolgt schriftlich. Die elektronische Form genügt auch. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn es:
 - a. der geschäftsführende Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließt oder
 - b. mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beim Vorstand mit Begründung beantragen.
5. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden, es müssen mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sein.
9. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB, bestehend aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein alleine. Im Übrigen wird der Verein gemeinsam vom Kassenwart und dem Schriftführer vertreten.

2. dem erweiterten Vorstand, der bestehen kann aus:
 - a. Gerätewart
 - b. Trainingsleiter
 - c. Jugendleiter
 - d. Ausbildungsleiter
 - e. Webmaster
 - f. Pressewart
3. Der geschäftsführende Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
5. Im geschäftsführenden Vorstand ist es zulässig, dass von einer Person vorübergehend zwei Ämter ausgeübt werden.
6. Der geschäftsführende Vorstand beruft den erweiterten Vorstand.
7. Der 1. Vorsitzende
 - regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein,
 - er leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen,
 - er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.
8. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.
9. Der Kassenwart verwaltet die Finanzen. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.
10. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er führt in den Versammlungen die Protokolle.
11. Der Gerätewart hat das Vereinseigentum, Tauchgeräte und Ausrüstung zu verwalten und stellt sicher, dass alle notwendigen Revisionen/Überprüfungen rechtzeitig und ordnungsgemäß durchgeführt werden.
12. Der Jugendleiter hat alle Jugendlichen des Vereins zu betreuen.
13. Der Trainingsleiter ist für das Trainingsprogramm zuständig.
14. Der Ausbildungsleiter ist für die Tauchausbildung der Mitglieder zuständig.
15. Der Webmaster betreut die Website in Absprache mit dem Vorstand. Er stellt sicher, dass die Inhalte der Website den rechtlichen Anforderungen entsprechen.
16. Der Pressewart betreut den Auftritt des Vereins in der Öffentlichkeit, in Absprache mit dem Vorstand.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Kassenprüfung ist einmal im Jahr vorzunehmen.
2. Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Vereinsauflösung wird durch den geschäftsführenden Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestimmt. Der 1. Vorsitzende verwaltet alle Vereinsunterlagen für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der Auflösung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Inventar zu veräußern. Das Vermögen des Vereins geht an den Sportring Wunstorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Geschäftsordnung

1. Diese Satzung wird durch eine Geschäftsordnung ergänzt.
2. Änderungen der Geschäftsordnung können durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden. Der Beschluss benötigt eine 3/4 Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands.
3. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Datum der Beschlussfassung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften von mindestens 3 Vorstandsmitglieder enthalten.
4. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung sind unverzüglich allen Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.